

AZ: 5716/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit von Preiserhöhungen sowie die Abschlagsberechnung der Beschwerdegegnerin.

Der Beschwerdeführer schloss am 27.05.2021 einen Stromliefervertrag mit zunächst zwölfmonatiger Erstlaufzeit sowie einer zwölfmonatigen eingeschränkten Preisgarantie ab. Hierbei gab er seinen voraussichtlichen Jahresverbrauch mit 4.500 kWh/Jahr an. Laut Vertragsbestätigungen waren neben einem Neukundenbonus von 216,00 EUR, ein Grundpreis von 14,19 EUR/Monat, ein Arbeitspreis von 28,33 Cent/kWh sowie ein zusätzlicher Abschlagsbonus von 128,00 EUR vereinbart. Die Einschränkung der Preisgarantie war wie folgt formuliert:

„Ausgenommen sind Änderungen durch Umsatz- und/oder Stromsteuer, Messpreise und eventuelle neue Steuern sowie Änderungen der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage, KWK- und Offshore-Umlagen.“

Die Beschwerdegegnerin nahm die Belieferung vereinbarungsgemäß zum 01.07.2021 auf und setzte die monatlich zu zahlenden Abschläge unter Einbeziehung des Abschlagsbonus (10,28 EUR/Monat) auf 119,43 EUR fest. Mit Schreiben vom 25.08.2021 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine Erhöhung des Grundpreises ab dem 10.10.2021 auf 17,59 EUR/Monat sowie über eine gleichzeitige Erhöhung des Arbeitspreises auf 35,33 Cent/kWh. Mit Schreiben vom 22.10.2021 informierte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer über eine weitere Preiserhöhung ab dem 04.12.2021 auf einen Grundpreis von 20,59 EUR/Monat sowie einen Arbeitspreis von 47,26 Cent/kWh. Der Beschwerdeführer widersprach bislang erfolglos der Abschlagsberechnung sowie den beiden Preiserhöhungen.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die von der Beschwerdegegnerin vorgenommenen Preiserhöhungen seien unwirksam. Auch die Abschlagsberechnung sei fehlerhaft. Ausgehend von voraussichtlichen Gesamtkosten ohne Neukundenbonus in Höhe von 1.445,13 EUR ergebe sich unter Anrechnung des Abschlagsbonus (10,28 EUR/Monat) ein monatlicher Abschlag von 109,76 EUR.

Im Schlichtungsverfahren hat der Beschwerdeführer eine ordentliche Kündigung zum Ablauf der Erstlaufzeit an die Beschwerdegegnerin übersandt.

Der Beschwerdeführer begehrt die Anpassung der Abschläge sowie die Rücknahme der Preiserhöhungen.

Die Beschwerdegegnerin bietet eine vorzeitige Vertragsbeendigung an.

Sie trägt vor, dass wegen der gestiegenen Beschaffungspreise der ursprüngliche Tarif nicht mehr

verfügbar sei. Der Beschwerdeführer habe jeweils die Möglichkeit gehabt, den Vertrag zum Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen. Das habe er nicht getan.

II.

Zunächst wird hiermit noch einmal klargestellt, dass die Schlichtungsanträge des Beschwerdeführers vom 25.10.2021 gegen die Preiserhöhung vom 10.10.2021 (AZ: 5716/21), vom 04.12.2021 gegen die Preiserhöhung vom 04.12.2021 (AZ: 7041/21) sowie vom 22.12.2021 gegen die Abschlagsberechnung (AZ: 7713/21) in dieser Schlichtungsempfehlung zusammengeführt werden.

Die Schlichtungsanträge sind begründet.

Weder die Preiserhöhung vom 10.10.2021 noch die Preiserhöhung vom 04.12.2021 halten einer rechtlichen Überprüfung stand. Laut Vertrag hatten die Beteiligten eine eingeschränkte Preisgarantie für die gesamte Erstlaufzeit des Vertrags vereinbart. Hiervon ausgenommen waren nur die oben genannten Steuern und Umlagen. In beiden Preiserhöhungsmitteilungen verweist die Beschwerdegegnerin letztlich auf die gestiegenen Beschaffungskosten. Diese sind jedoch gerade nicht von der Preisgarantie ausgenommen.

Nach Kenntnis der Schlichtungsstelle hat es während der bisherigen Vertragslaufzeit lediglich zum 01.01.2022 Veränderungen bei den Preisbestandteilen gegeben, die für den Vertrag des Beschwerdeführers von der Preisgarantie ausgenommen sind. Dabei ist es allerdings insgesamt nicht zu einer Kostenerhöhung, sondern zu einer Kostenersparnis gekommen. So ist der staatlich beeinflusste/festgelegte Kostenblock bei der EEG-Umlage, der Offshore-Umlage, der Umlage nach KWKG, der § 19 StromNEV-Umlage sowie der Abschaltbare-Lasten-Umlage zum 01.01.2022 von zuvor 7,59 Cent/kWh (netto) auf insgesamt 4,96 Cent/kWh (netto) gesunken.

Auch die von der Beschwerdegegnerin vorgenommen Abschlagsberechnung ist der Höhe nach nicht nachvollziehbar. Die Beschwerdegegnerin hat die voraussichtlichen Gesamtkosten (1.445,13 EUR ohne Neukundenbonus) nach den hier vorliegenden Unterlagen auf zwölf monatliche Abschläge verteilt und zusätzlich auch den Abschlagsbonus von 128,00 EUR berücksichtigt. Demzufolge ergeben sich bei einem voraussichtlichen Jahresverbrauch von 4.500 kWh zwölf monatliche Abschläge von je 109,76 EUR (1.317,13 EUR/12).

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Preiserhöhungen der Beschwerdegegnerin vom 10.10.2021 und vom 04.12.2021 sind unwirksam.
2. Die Beschwerdegegnerin passt, sofern noch nicht geschehen, die monatlich zu zahlenden Abschläge rückwirkend zum Lieferbeginn auf einen Betrag von 109,76 EUR an. Eventuelle Überzahlungen sind dem Beschwerdeführer binnen 14 Tagen nach beiderseitigem Anerkenntnis der Empfehlung auszuführen.
3. Im Rahmen der nach Lieferende zu erstellenden Schlussrechnung berücksichtigt die Beschwerdegegnerin ausschließlich die bei Vertragsschluss vereinbarten Preise, soweit es innerhalb der Laufzeit keine nachgewiesenen Änderungen der Umsatz- und/oder Stromsteuer, Messpreise und eventuelle neue Steuern sowie Änderungen der Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage, KWK- und Offshore-Umlagen gegeben hat.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 15. Februar 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann